jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/9 5Ob1512/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

ABGB §1114
ZPO §569

Rechtssatz

Wo das Gesetz eine materiellrechtliche Frist für die Einbringung einer Klage setzt, weil es damit die Abgabe einer bestimmten Willenserklärung fingiert, muß die KLage innerhalb der Frist bereits bei Gericht eingelangt sein. "Erhoben" ist die Klage daher erst mit dem Eintritt der Gerichtshängigkeit; der Postenlauf verlängert die Frist nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1512/93
  Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 1512/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0020832

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0050OB01512_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at